

BGer 8C_436/2020 vom 11. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_436_2020

FR: TF 8C_436/2020 du 11 septembre 2020

IT: TF 8C_436/2020 del 11 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

E. 2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auerlegt.

E. 4

Diese Verfügung wird den Parteien, der Ausgleichskasse des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. September 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.